

SoVD · Herschelstraße 31 · 30159 Hannover

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Herrn Jürgen Kirchberg
Herrn Rainer Jäkel
- per E-Mail Rainer.Jaekel@ms.niedersachsen.de -

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:
Dr. Nora Schrader-Rashidkhan
Tel.: 0511 70148-68
Fax: 0511 70148-70
nora.schrader-rashidkhan@sovd-nds.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Verwendung von geeigneten Kommunikationshilfen nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV-NBGG)

04.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung zur Verwendung von geeigneten Kommunikationshilfen nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV-NBGG) Stellung zu nehmen.

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen begrüßt das Anliegen sehr, den Anspruch auf Gewährung von Kommunikationshilfen klarzustellen und in eine einheitliche Verwaltungspraxis zu überführen. Um Benachteiligungen von Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen im Kontakt mit öffentlichen Stellen abzubauen, ist deren Unterstützung mit geeigneten Hilfsmitteln und -methoden ein wichtiger Baustein. Die Wahrnehmung von Interessen und die Selbstbestimmung kann damit gezielt gefördert und erleichtert werden. Die Verordnung bewerten wir in Gänze daher als positiv.

Neben dieser generellen Zustimmung möchten wir gerne noch einige Einzelaspekte hervorheben:

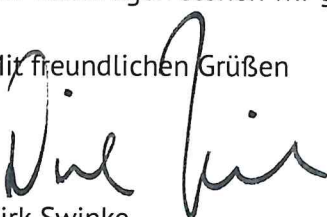
- §4 (2) Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit
Der SoVD begrüßt, dass das Landeskompetenzzentrum in der Verordnung verankert wird; gerne möchten wir an dieser Stelle erneut auf eine zügige Etablierung des Zentrums drängen, damit die angedachte Rolle auch bald mit Leben gefüllt werden kann.
- zu §1 und §5: Anerkennung von verwandtschaftlich verbundenen Kommunikationshelfer*innen
Aus der Begründung geht hervor, dass auch Eltern, Kinder oder andere Verwandte als Kommunikationshelfer*innen anerkannt werden und entsprechende Aufwendungen ebenso erstattet

werden können. Dies ist aus alltagspraktischer Sicht ein sehr sinnvoller Ansatz, da er dazu beiträgt, Hürden zur Wahrnehmung der Ansprüche in vielen Fällen zu reduzieren.

- zu §2: Vertrauensverhältnis
Die Begründung betont, dass die Interessen der Berechtigten sowie bestehende Vertrauensverhältnisse zu einer Kommunikationsshelferin oder einem Kommunikationshelfer angemessen zu berücksichtigen sind. Auch dies ist sehr positiv zu bewerten.
- zu §3: Ausschluss nichtdeutscher Gebärdensprachdolmetscher*innen
Der Ausschluss von Dolmetscher*innen für nichtdeutsche Gebärdensprachen ist hingegen kritisch zu bewerten. Für viele zugewanderte Menschen mit Hörbehinderungen ist eine übersetzte Kommunikation in ihrer Muttersprache im Kontakt mit deutschen Behörden eine deutliche Erleichterung, wenn nicht unerlässlich. Es setzt hohe Hürden für die Nutzung von Kommunikationshilfen für nichtdeutsche Muttersprachler*innen mit Hörbehinderung, die in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und ggf. auch in größerer Zahl in Behördenkontakten stehen (etwa wenn es um Aufenthaltsrechte geht).
Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum die Verordnung nur bei Gebärdensprachdolmetscher*innen auf nichtdeutsche Sprachen eingeht und dort eine Grenze zieht. Es ist ebenso denkbar, dass auch andere Kommunikationshilfen in anderen Sprachen genutzt werden (vor allem, wenn Familienangehörige eingebunden werden, wie es die Verordnung ermöglicht). Hierzu legt die Verordnung jedoch keine Regeln fest. Letztendlich führt dies zu einer Benachteiligung von nichtdeutschen Hörgeschädigten gegenüber anderen Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen, die ggf. in ihrer Muttersprache kommunizieren können. Wir möchten daher an dieser Stelle anregen, den Passus noch einmal zu überdenken bzw. anzupassen.
- zu §3: Einfache Sprache
Der Verweis auf einfache und / oder leichte Sprache ist zu begrüßen. In der Tat ließen sich viele Hindernisse in der Kommunikation mit öffentlichen Stellen schon dadurch beheben, dass die übliche ‚Behördensprache‘ vereinfacht wird. Davon profitieren dann nicht nur Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen, sondern alle Bürger*innen. Das Ministerium sollte sich daher unseres Erachtens dafür einsetzen, verständliche Sprache in der amtlichen Kommunikation zu fördern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer



Katharina Lorenz
Leiterin Abteilung Sozialpolitik